



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

74. Jahrgang

Freitag, den 06. Februar 2026

Nummer 6

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH &



Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 44,00; digital per Mail jährlich € 33,20; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 51,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Hauptfasnet in Langenargen - Sowieso - Allweilno!

Sonntag, 8. Februar, 10.30 Uhr

Gottesdienst mit Narren, der ganz im Zeichen der Fasnet steht. Kirche St. Martin, mit den Hallelujasingers



Donnerstag, 12. Februar, ab 17 Uhr

buntes Narrentreiben mit Ausschank und Programm auf dem Marktplatz, Rathaussturm der Narren (ca. 18 Uhr), anschließend Zunftparty im Münzshof

Freitag, 13. Februar, ab 13.30 Uhr

Kinderumzug ab Uhlandplatz mit anschließendem Kinderball in der Festhalle

Dienstag, 17. Februar, 18.30 Uhr

Traditionelles Fasnetsvergraben in der Krone

Alle Veranstaltungen sind öffentlich. Die Narrenzunft freut sich über alle, die Lust auf Fasnet haben und mitfeiern möchten. Noch mehr freut sich die Zunft über verkleidete Teilnehmer.

Dorffasnet in Oberdorf - Grotta Bach Ahoi!

Samstag, 14. Februar

Narrenbaumsetzen und Fasnetsstreiben vor dem Dorfgemeinschaftshaus ab 13.30 Uhr, Umzug ab 14 Uhr. Bewirtung ab 13 Uhr.

Alle sind eingeladen, aktiv am Umzug teilzunehmen! Nach dem Umzug Fasnetsstreiben vor und im Dorfgemeinschaftshaus und der Funkenbar.



Bilder: Karl Boczek, Angela Schneider



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Ab 1. Oktober 2026 bieten wir in unserem Amt für Tourismus, Kultur und Marketing einen

Studienplatz zum Bachelor of Arts, Studiengang BWL-Destinations- und Kurortmanagement (m/w/d)

an.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.langenargen.de / Rathaus & Service / Aktuelles & Presse.



Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 01.03.2026 an:

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt – Personal und Organisation

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

bewerbungen@langenargen.de | www.langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), und von §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen in der öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 11.12.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.01.2025 beschlossen:

Artikel I

Änderung von § 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison

- im Hauptort Langenargen	3,50 €
- in den Nebenorten Bierkeller-Waldeck und Oberdorf	3,00 €
 - b) in der Nebensaison

- im Hauptort Langenargen	1,40 €
- in den Nebenorten Bierkeller-Waldeck und Oberdorf	1,40 €
- (4) Absatz 4 wird aufgehoben
- (5) Absatz 5 wird aufgehoben

Artikel II

Aufnahme von § 3a

§ 3a wird wie folgt aufgenommen:

- (1) Von Kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe nach den Absätzen 3 bis 5 erhoben.
- (2) Von ortsfremden Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben, die mit einem Betreiber einer Hafenanlage eine befristete oder unbefristete Vereinbarung geschlossen haben, auf Grund derer ihnen die Nutzung eines Bootsliegeplatzes in einer Hafenanlage im Gemeindegebiet gestattet wird, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, wird unabhängig von der Länge des Aufenthaltes und unabhängig von einer Übernachtungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Boot, eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 52,50 € erhoben, wenn das Nutzungsrecht im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 15 Tagen, besteht. Personen im Sinne des Satzes 1, deren Nutzungsrecht für einen solchen Bootsliegeplatz an weniger als 15 Tagen im Erhebungszeitraum besteht (Gastlieger), oder die die Vereinbarung über den Bootsliegeplatz ausschließlich aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 3 (Arbeit oder Ausbildung) schließen, sind nicht kurtaxepflichtig, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt. Ein Bootsliegeplatz im Sinne des Satzes 1 ist dabei jeder Liegeplatz im Wasser oder an Land in der Hafenanlage, von dem aus das Boot (ggf. nach Einwässerung) genutzt werden kann. Die Übernachtung auf dem Boot außerhalb des Gemeindegebietes, ebenso wie das Anmieten nur eines Lagerplatzes für das Boot ausschließlich zur Überwinterung, Instandsetzung oder Reparatur (z. B. Trockendock oder Winterlagerhalle), begründen keine Kurtaxepflicht.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen im Hauptort 105,00 € pro Person und in den Ortsteilen Bierkeller-Waldeck sowie Oberdorf 90,00 € pro Person, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gehalten werden. Wenn diese an weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten wird, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.
- (4) Von Kurtaxepflichtigen gem. § 2, von denen keine pauschale Jahreskurtaxe nach den Absätzen 2 bis 3 erhoben wird, kann auf deren Antrag eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben werden, wenn ihnen von einem anderen kurtaxepflichtigen Inhaber die Zweitwohnung oder der Bootsliegeplatz im Erhebungszeitraum zur Mitnutzung überlassen wird. Die pauschale Jahreskurtaxe bemisst sich in diesen Fällen nach der entsprechenden Anwendung der jeweils maßgeblichen Absätze 2 bis 3 für den Inhaber der Zweitwohnung oder des Bootsliegeplatzes.
- (5) Kurtaxepflichtige im Sinne der vorgenannten Absätze 1 bis 4 haben nur eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn die pauschale Jahreskurtaxe aus mehreren Gründen erhoben werden würde, wobei die jeweils höchste Jahreskurtaxe maßgeblich ist. Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten, haben im Übrigen keine Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach § 3 mehr zu entrichten. Die Gästekarte nach § 5 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.



Artikel III Änderung von § 4

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Artikel IV Änderung von § 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Zweitwohnungsbesitzern nach § 2 Abs. 2 entsteht sie am 1. Tag des auf den tatsächlichen Zuzug folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Zweitwohnungsbesitzern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

Artikel V Änderung von § 7

§ 7 Abs. 2a wird hinzugefügt und Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (2a) Wer eine Hafenanlage mit Boots- und Liegeplätzen im Gemeindegebiet betreibt, ist verpflichtet die ortsfremden Personen, mit denen er eine befristete oder unbefristete Vereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer den ortsfremden Personen die Nutzung eines Boots- und Liegeplatzes in einer Hafenanlage im Gemeindegebiet für einen dauerhaften Zeitraum, mindestens aber für 15 Tage gestattet wird, anzumelden und nach Beendigung des Vertrages abzumelden. Dabei sind Personen nicht anzumelden, deren Nutzungsrecht am Boots- und Liegeplatz an weniger als 15 Tagen im Erhebungszeitraum besteht (Gastlieger). Die Meldung nach Anmietung und Vertragsbeendigung ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Vertragsschluss bzw. die Vertragsbeendigung folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 bis 2a vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- Name, Vorname,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - An- und Abreisetag,
 - Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
 - Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Fall nach § 2 Abs. 3).

Bei Vereinbarungen über dauerhafte Stellplätze auf Boots- und Liegeplätzen in Hafenanlagen, die mit der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 3a Abs. 2 veranlagt werden, sind abweichend nur der Name, Vorname und Anschrift des Kurtaxepflichtigen, Datum des Vertragsbeginns sowie Datum des Vertragsendes, sobald es feststeht, zu melden.

Artikel VI Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 26.01.2026

Langenargen, den 27.01.2026

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkplatzerweiterung Vetter“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkplatzerweiterung Vetter“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 1417 (Teilfläche), 1418 (Teilfläche) und 1418/1.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Bedarfsgerechte Ausweisung von Stellplätzen für die Firma Vetter zur Deckung des durch eine Betriebserweiterung entstehenden, zusätzlichen Stellplatzbedarfes
- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des Parkplatzes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

- Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.
- Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Abgrenzung des Planbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkplatzerweiterung Vetter“ sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter dem nachfolgenden Link abrufbar und veröffentlicht:

<https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung>



Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Langenargen, den 06.02.2026

Ole Münder
Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Langenargen

Datum: Mittwoch, den 04. März 2026

Zeit: 19.00 Uhr

**Ort: Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf, Erlenweg 3,
88085 Langenargen**

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist **nicht öffentlich**. Es haben nur die Mitglieder (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Langenargen und deren Bevollmächtigte Zutritt. Bevollmächtigungen sind schriftlich beizubringen.

Vollmachtformulare sind im Rathaus der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, Zimmer 27 erhältlich. Pro vertretene Person ist jeweils eine separate Bevollmächtigung beizubringen.

Diese Einladung und das Vollmachtformular kann von der Homepage der Gemeinde Langenargen (www.langenargen.de) unter der Rubrik Rathaus & Service / Aktuelles und Presse heruntergeladen werden:

Eigentumsübergänge vom Februar 2025 bis zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind per Grundbuchauszug nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Abstimmung der Jagdgenossen über die Teilnahme von Mitarbeitern des Büros für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber GbR an der Jagdgenossenschaftsversammlung.
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Jagdgenossen) und der durch diese gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
5. Neuvergabe der Jagdpacht zum 01.04.2026
6. Beschluss zur erneuten Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat.
7. Bekanntgabe der Zustimmung des Gemeinderats (Vertretung) zur erneuten Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat.
8. Verschiedenes

Für den Gemeinderat:

Ole Münder
(Bürgermeister)

Gemeindenachrichten

Rathaus, Bürgerservice-Plus und Bücherei im Münzhof am Gumpigen Donnerstag, 12.02.2026 ab 14.00 Uhr geschlossen

Wegen einer betriebsinternen Veranstaltung am Gumpigen Donnerstag, **12. Februar 2026** bleiben das Rathaus Langenargen, der Bürgerservice-Plus und die Bücherei im Münzhof ab 14.00 Uhr geschlossen. Die Sachbearbeiter sind entgegen der sonst üblichen Sprechzeiten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar. Während der übrigen Fasnachtstage steht die Verwaltung zu den sonst üblichen Sprechzeiten zur Verfügung.

Baby-Musikgartenkurse in der Musikschule Langenargen

Ab März 2026 startet wieder eine neue Staffel der beliebten Baby-Musikgartenkurse an der Musikschule Langenargen unter Leitung von Anita Zimmermann.

In diesen Kursen wird auf spielerische Art und Weise mit Tönen, Klängen, Rhythmen und Geräuschen die Sinneswahrnehmung und Konzentration sowie die Entwicklung der Musikalität im zarten Kindesalter gefördert und geweckt. Ganz ohne Leistungsdruck werden die Kinder so mit Ihren Begleitpersonen an die Musik herangeführt und sind dazu eingeladen, die Stunde musikalisch mitzugestalten.

Die Kurse finden jeweils donnerstags statt um:

- **09.15 Uhr** Jahrgang 2025
- **10.00 Uhr** Jahrgang 2024

Eine Möglichkeit zum Schnuppern besteht jeder Zeit in Absprache mit Frau Zimmermann.

Weitere Kurse sind möglich bei genügend Teilnehmerzahlen. Anmeldungen bitte direkt via E-Mail an zimmermann.anita@gmx.de oder telefonisch (0152 – 02721373).

Weitere Fragen können gerne an die Musikschulleitung (07543 – 931812 oder an musikschule@langenargen.de) gerichtet werden.

Musikschule Langenargen mit 26 Schülerinnen und Schülern beim Wettbewerb „Jugend Musiziert“

Mit einer Abordnung von 26 Schülerinnen und Schülern war die Musikschule Langenargen beim Regionalscheid des Wettbewerbs „Jugend Musiziert“ sehr erfolgreich vertreten. In zahlreichen Kategorien wie z.B. im Gesang Solo, Drum-Set Pop oder Kammermusik für Holz- und Blechblasinstrumente stellten sich die jungen Talente aus Langenargen der Jury.

Zahlreiche erste und zweite Preise wurden für die sehr guten Darbietungen vergeben, einige der jungen Musikerinnen und Musiker erreichten einen 1. Preis mit Weiterleitung zum Landeswettbewerb.

Wir gratulieren unseren Schülerinnen und Schülern, die sich in Ihrer Freizeit mit viel Energie und Hingabe ihrem Hobby widmen und sich dieser Herausforderung gestellt haben.

Einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der jungen Musikerinnen und Musiker leisteten die Lehrkräfte Gertraud Vogel, Andrea Grözinger, Daniela Frommelt, Ari Kim, Domenika Schlegel und Florian Keller.



Bild: Gemeinde Langenargen



JAHRESRÜCKBLICK 2025 AUSBLICK 2026



Jahresrückblick 2025 der Gemeinde Langenargen

Die Gemeindeverwaltung Langenargen hat einen umfassenden Jahresrückblick erstellt. Der Bericht informiert über Entwicklungen, Projekte und besondere Ereignisse in der Gemeinde und bietet einen anschaulichen Überblick über das kommunale Geschehen.

Vom 6. bis 28. Februar 2026 wird er von der Jugendfeuerwehr Langenargen an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Die Gemeindeverwaltung bedankt sich herzlich für dieses Engagement.

Sollte der Jahresrückblick nach Abschluss der Verteilung nicht bei Ihnen eingegangen sein oder sollten Sie ein Exemplar an Interessierte weitergeben wollen, können Sie den Bericht unkompliziert per E-Mail unter Jahresbericht@langenargen.de anfordern.

Darüber hinaus steht der Jahresrückblick auch online auf der Homepage der Gemeinde Langenargen (www.langenargen.de) zum Download bereit. Er ist zu finden unter Rathaus & Service – Wahlen & Statistik – Statistiken & Berichte – Jahresrückblicke.

Aktion im Rathaus - Private Akten in den Reißwolf

Diskretion, bis die persönlichen Akten aufs Förderband kommen – diese Möglichkeit zur Aktenvernichtung bietet die Gemeinde Langenargen jedem Einwohner einmal im Jahr. Am Samstag, den 7. März 2026, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist es wieder soweit. Dann können alle Langenargener ins Erdgeschoss des Rathauses kommen – mit ihren persönlichen Papieren unter dem Arm (bitte Papiere aus dem Ordner rausnehmen), die sie vernichtet haben möchten. Für höchstmögliche Diskretion sorgt Hausmeister Roland Heimpel, der den Aktenvernichter bedienen wird. Die mitgebrachten Papiere werden nach dem Datenschutzgesetz in kleine, unleserliche Schnipsel zerkleinert und das Altpapier wird in Säcke gepresst. Um die Aktenvernichtungsaktion möglichst rationell ablaufen zu lassen, werden alle Interessierten gebeten, ihre Akten zuvor aus Ordnern und Mappen zu nehmen, sowie von Klammern zu befreien. Die Aktenvernichtungsaktion ist

ein kostenloser Service der Gemeindeverwaltung für ihre Bürger.

**ÄLTER
WERDEN**
IN LANGENARGEN

Mit dem SoFa runter vom Sofa

Der Soziale Fahrdienst (SoFa), der im Herbst 2018 mit dem Ziel eingerichtet wurde, die Mobilität der älter werdenden Mitbürgerinnen und Mitbürger in Langenargen zu fördern, ist ein etabliertes Angebot, um in Langenargen „gut älter werden“ zu können. Angeschafft wurde das Fahrzeug von der Gemeinde, die auch über die Seniorenbeauftragte das Angebot organisiert.

Die Fahrten übernimmt eine Gruppe von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig und unentgeltlich für den Fahrdienst einsetzen. Gefahren wird Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, die Fahrten müssen vorab unter

der Telefonnummer 07543 9330-70 angemeldet werden. Diese Hotline ist Montag und Mittwoch von 13 bis 17 Uhr besetzt. Je früher die Anmeldung für eine Fahrt erfolgt, umso sicherer ist es, dass diese auch organisiert werden kann.



Fahrer Hans Schmidhuber und Fahrgast Elisabeth Weber

Der Soziale Fahrdienst ist ein ergänzendes Angebot zum öffentlichen Personennahverkehr, der soweit möglich, vorrangig zu nutzen ist. Die Fahrten des SoFa beschränken sich deshalb auch auf Ziele in der Gemeinde Langenargen (Geschäfts- und Besorgungsfahrten) oder auch zu Fachärzten im Umkreis. Das Angebot nutzen können Seniorinnen und Senioren aus Langenargen ab 70 Jahren und hilfsbedürftige Personen (mit Schwerbehindertenausweis), die keine anderen Möglichkeiten haben, die für einen gelingenden Alltag notwendigen Ziele zu erreichen. Auch Personen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, z.B. nach einer OP oder einem Unfall, können den SoFa nutzen. Der Fahrdienst ist nicht gewinnorientiert: Fahrten innerhalb der Gemeinde Langenargen (hin und ohne erneute Anfahrt zurück) kosten pauschal 1 Euro, Fahrten nach außerhalb werden mit 0,30 Euro pro Kilometer berechnet.

Der Fahrdienst wird sehr gut angenommen und ist eine tolle Unterstützung, besonders für ältere Menschen, die selbst kein Auto (mehr) haben oder ungern damit fahren.

Weitere Infos dazu im Seniorenbüro der Gemeinde:
Tel. 07543 – 499028,
E-Mail: hermann@langenargen.de



Zweiter Vortrag im Münzhof für Frauen

Im Rahmen von „Älterwerden in Langenargen“ gibt es nun einen weiteren Schwerpunkt ausschließlich an Frauen adressiert: am Freitag, 27. Februar um 18 Uhr, wird ein Abendtreff mit Vortrag angeboten zum Thema: „Als Frau bin ich wie du – und doch ganz anders“.

Die Projektgruppe „Frauen im Älterwerden“ plant und begleitet den Abend.

Referentin ist Christine Wasner-Gözl, Sozialpädagogin und Gestalttherapeutin, 73 Jahre aus Haigerloch. Sie kann beruflich auf einen breiten Erfahrungshintergrund zurückblicken: über 30 Jahre arbeitete sie freiberuflich in der Erwachsenenbildung mit Frauen. Sie verfügt über einen großen Erfahrungshorizont, der die Situation von Frauen verdeutlicht in Familie, Beruf, Ehrenamt und Gremienarbeit. Die Referentin reflektiert im Vortrag die Zusammenarbeit von Frauen und stellt diese in einen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext: welche Rollenbilder und Rollenerwartungen spielen im Älterwerden eine Rolle? Sind diese für Frauen noch relevant, oder lassen sie diese fallen, weil sie keine Rolle mehr spielen? Unterstützen Frauen andere Frauen, oder sind sie sich die größten Kritikerinnen? Unterschiedlichkeit kann Grenzen setzen, aber können Frauen diese auch als Einladung sehen, sich an der Vielfalt zu erfreuen und als Aufforderung eigene Bilder zu hinterfragen?

Welche Rolle spielt Neid und wie können wir diesen verlernen? Ziel des Abends ist es, als Frau über 60 andere Frauen in Langenargen und Umgebung kennen zu lernen und gemeinsam zum Thema in einen lockeren Austausch zu kommen.

Es wird Butterbrezeln mit einem Getränk geben zur Stärkung und zum Verwöhnen.

Diese Veranstaltung ist eine Kooperation des Seniorenbüros der Gemeinde mit der Projektgruppe „Frauen im Älterwerden“.

Sie ist kostenfrei.

Eine Anmeldung ist erwünscht bis 23. Februar im Seniorenbüro der Gemeinde bei Annette Hermann unter der Telefonnummer 7543/499028, oder unter hermann@langenargen.de

Aus dem Gemeinderat



Kurzbericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am 26.01.2026

1. Baugesuch zur Errichtung eines Doppelcarports Möwenweg 5, Flurstück 1776/5, B.T.-Nr. 41/2025

Der Antragsteller hat die beiden als offene Stellplätze genehmigten Stellplätze mit einem Doppelcarport überbaut. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des § 34 BauGB. Im Gremium wurde bemängelt, dass die Baugenehmigung erst im Nachgang der Ausführung der Maßnahme beantragt wurde.

Insgesamt konnte der Ausschuss, nachdem baurechtlich keine Gründe gegen den Carport sprachen, bei einer Enthaltung dem Bauvorhaben mehrheitlich zustimmen.

2. Baugesuch zum Umbau und zur Erweiterung des Hotels „Schwedi“, Schwedi 1, Flurstück 2010/1 und 2010/2, B.T.-Nr. 39/2025

Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Hotel umzubauen und zu erweitern. Es ist geplant im Norden des Gebäudes einen Anbau vorzunehmen und das bestehende Gebäude umzubauen. Das bestehende Dachgeschoss soll zurückgebaut und durch ein weiteres Geschoss mit veränderter Dachform

wieder erstellt werden. Im Süden des Gebäudes soll eine Treppenanlage als Fluchtweg an das Gebäude angebaut werden. Insgesamt soll die Firsthöhe des Gebäudes niedriger werden als der bisherige Bestand.

Nachdem es sich um ein zulässiger Weise im Außenbereich liegenden Objekts handelt, ist die bauliche Erweiterung des Gebäudes in der vorgesehenen Größe baurechtlich zulässig. Insgesamt begrüßte der Ausschuss die Initiative des Bauherrn, das Objekt an den heutigen Standard anzupassen. Das Einvernehmen wurde zum Bauvorhaben einstimmig erteilt.



Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 26.01.2026

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Sachstandsbericht des Vorsitzenden zu aktuellen Projekten (TOP 3)

Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzenden zur Kenntnis.

2. Standortsuche Neubau Pflegeheim

hier: Untersuchung von Flächen auf die Eignung als Ausgleichsfläche für FFH- Mähwiesen, Sachstandsbericht (TOP 4)

Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht des Büros Sieber-Consult GmbH über die Untersuchung von Flächen auf die Eignung als Ausgleichsfläche für FFH-Mähwiesen und den daraus folgenden Ergebnisbericht im Zusammenhang mit der Suche nach dem Standort für das neue Pflegeheim und des Bebauungsplanes „Mooser Weg“ zur Kenntnis.

3. Parkplatzerweiterung Vetter

hier: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkplatzerweiterung Vetter“ und Empfehlungsbeschluss zum Fassen des Aufstellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (TOP 5)

Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkplatzerweiterung Vetter“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem Lageplan (maßstabslos) ersichtlich (siehe Bürgerinformationssystem). Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 1417 (Teilfläche), 1418 (Teilfläche) und 1418/1.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Bedarfsgerechte Ausweisung von Stellplätzen für die Firma Vetter zur Deckung des durch eine Betriebserweiterung entstehenden, zusätzlichen Stellplatzbedarfes
- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des Parkplatzes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungs-



planes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Gemeinderat empfiehlt der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter zu beschließen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich im direkten nördlichen Anschluss an die bestehenden Parkplatzfläche der Firma Vetter, zwischen der „Oberdorfer Straße“ (K 7706) und der Straße „Bildstock“. Der voraussichtliche Änderungs-Geltungsbereich wird aus dem Lageplan (maßstabslos) ersichtlich (siehe Bürgerinformationssystem). Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flst.-Nrn. 1417 (Teilfläche), 1418 (Teilfläche) und 1418/1, Gemarkung Langenargen. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich
- Darstellung von Parkplatzflächen zur Deckung des zusätzlichen Parkraumbedarfs der Firma Vetter
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

4. Konzept Pflegeheim - Beteiligungsformen der Gemeinde und der Stiftung und Beauftragung des Arbeitskreis Pflegeheim (TOP 6)

Das Konzept zu unterschiedlichen Beteiligungsformen seitens der Gemeinde und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist von Prof. Dr. Schraml vom 15.12.2025 wurde zur Kenntnis genommen. Der Arbeitskreis Pflegeheim wurde beauftragt, sich inhaltlich mit diesem Konzept auseinanderzusetzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen seitens der Gemeinde und der Stiftung zu formulieren.

5. Bebauungsplanverfahren „Vordere Malerecke - Änderung“ hier: - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- Billigung des Bebauungsplanentwurfes mit örtlichen Bauvorschriften
- Satzungsbeschluss (TOP 7)

Der vorgenommenen Abwägung öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde zugestimmt. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 26.01.2026, wurde nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan mit örtli-

chen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ in der Fassung vom 26.01.2026 öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

6. Anpassung der Kurtaxe zum 01.04.2026 und des Fremdenverkehrsbeitrags zum 01.01.2027 (TOP 8)

Der Gemeinderat stimmte der ihm bei der Beschlussfassung über die Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags vorgelegten Kalkulation vom Januar 2026 zu.

Der Gemeinderat stimmte den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Es wird der Zinssatz von 3,0 % entsprechend des Beschlusses 2021/161 vom 27.09.2021 und 2025/178 vom 22.09.2025 zugrunde gelegt.

Der Gemeinderat stimmte den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. Der Gemeinderat stimmte der Kostenaufteilung zwischen der Kurtaxe und dem Fremdenverkehrsbeitrag zu. Auf der Grundlage dieser Kalkulation wird die Kurtaxe wie folgt festgesetzt:

- a. je Person und Aufenthaltstag
 - i. in der Hauptsaison
 - im Hauptort Langenargen: 3,50 €
 - in den Nebenorten Bierkeller-Waldeck und Oberdorf: 3,00 €
 - ii. in der Nebensaison
 - im Hauptort Langenargen: 1,40 €
 - in den Nebenorten Bierkeller-Waldeck und Oberdorf: 1,40 €
- b. pauschale Jahreskurtaxe
 - i. für Zweitwohnungsbesitzer
 - Hauptort: 105,00 €
 - Ortsteilen: 90,00 €
 - ii. für Bootsliegplatzinhaber: 52,50 €

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wurde beschlossen.

Dies beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung (Bürgermeister Münder).

7. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdgenossenschaft Langenargen (TOP 9)

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke werden wie folgt einberufen: Mittwoch, 4. März 2026, 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf. Als Versammlungsleiter wurde Bürgermeister Ole Münder, als Schriftführer Gemeindevorsteher Peter Hinkel bestimmt. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wurde Kämmerer Daniel Kowolik bestimmt. Der Gemeinderat stimmte der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf den Gemeinderat zu. Herr Lorenz Mayer und Frau Marion Vogel vom Büro für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber GbR werden als beratende Teilnehmer/in an der Jagdgenossenschaftsversammlung bestimmt. Die Möglichkeit der Teilnahme ist zum Sitzungsbeginn vor der Versammlung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Der Gemeinderat stimmte dem vorliegenden Satzungsentwurf zu und erteilt dem Vertreter der Gemeinde in den Jagdgenossenschaftsversammlungen das freie Mandat, entsprechend dem Beschluss, der Satzung zuzustimmen und ggf. über Änderungen im Verlauf der Jagdgenossenschaftsversammlung abschließend zu entscheiden. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Jagdpachtvergabe.

8. Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2026 (Reparatur) sowie Durchführung der Eigenkontrollverordnung 2026 (Kanalreinigung und Kanalinspektion) im Gemeindegebiet Langenargen; hier: Vergabe der Arbeiten (TOP 10)

Die Kanalsanierung 2026 in geschlossener Bauweise (Reparatur) wurde beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Gemäß dem Vergabevorschlag der Fassnacht Ingenieure GmbH werden die Arbeiten an die Firma STRABAG aus München mit dem annehmbarsten Angebot zu einer Bruttoangebotssumme von 96.614,77 € vergeben. Die Durchführung der Eigenkontrollverordnung 2026 (Kanalreinigung und Kanalinspektion)



in Langenargen wurde beschränkt nach UVgO ausgeschrieben. Gemäß dem Vergabevorschlag der Fassnacht Ingenieure GmbH werden die Arbeiten an die Firma R. Haiß aus Herdwangen-Schönach mit dem annehmbarsten Angebot zu einer Bruttoangebotssumme von 55.854,44 € vergeben. Das Büro Fassnacht Ingenieure GmbH wird beauftragt, die Maßnahmen

zur Durchführung der Eigenkontrollverordnung, Wiederholungsbefahrung und der Kanalsanierung weiterhin zu betreuen.

9. Monitoring-Bericht zum Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) (TOP 11)

Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

Ende des Amtlichen Teils

❖ ❖ ❖ VERANSTALTUNGEN ❖ ❖ ❖

Freitag, 6. Februar 2026

SENIOREN

Schnitzen für Senioren, Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, Kirchstr. 15, 14 Uhr
Holzhock in der SBS, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 17 Uhr
Singen für Senioren, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 19 Uhr

Samstag, 7. Februar 2026

MUSIK

Hausparty im Hirscher, Musiksalon Hirscher, Eisenbahnstr. 18, 20-23.45 Uhr

Montag, 9. Februar 2026

DIES & DAS

Eltern-Kind-Treff, Familientreff LA, Amthausstr. 13, 15-16.30 Uhr

SENIOREN

Volkshochschule, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 10 Uhr
Aquarell-Malen, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 10 Uhr
Englisch-Konversation, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 16 Uhr
Tennis für Senioren, Sportzentrum Langenargen, Sportanlagen 1, 9.30 Uhr
Tennis für Senioren, Sportzentrum Langenargen, Sportanlagen 1, 11 Uhr

SPORT

Lungensport zur erhöhten Leistungsfähigkeit, Turnhalle der Graf-Soden-Schule, Meistershofener Straße 10, 16.15-17.15 Uhr, 17.30-18.30 Uhr

Dienstag, 10. Februar 2026

SENIOREN

Walking für Senioren, Kabelhängebrücke, Lindauer Str., 9 Uhr
Volkshochschule, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 9 Uhr
Bridge für Senioren, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 14 Uhr
Doppelkopf-Kartenspiele, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 18.30 Uhr
Volkshochschule, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 19 Uhr
Eisstockschießen, Sportzentrum Langenargen, Sportanlagen 1, 16 Uhr

Mittwoch, 11. Februar 2026

DIES & DAS

Rasselbande, Eltern mit Kinder, Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf, Erlenweg 3, 16-17.30 Uhr

SENIOREN

Volkshochschule, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 9.30 Uhr
Skat für Senioren, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 14 Uhr
Tennis für Senioren, Sportzentrum Langenargen, Sportanlagen 1, 11 Uhr

SPORT

Gefäßsportgruppe, Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstr. 2, 14-15 Uhr
Sport nach Krebs, TSG Ailingen | Gymnastikräume 1. OG | Wirtshaus am Bächle, Leonie-Fürst-Straße 11, 9-10 Uhr

Donnerstag, 12. Februar 2026

MÄRKTE/BASARE/MESSEN

Wochenmarkt, Langenargen, 8-13 Uhr

MUSIK

Schichtsalon, Musiksalon Hirscher, Eisenbahnstr. 18, 19-23 Uhr

SENIOREN

Rathaussturm und Zunftparty, Langenargen, ganztags
Frühschoppen, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 10.30 Uhr
Rommé für Senioren, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 15 Uhr
Bridge für Senioren, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 18 Uhr
Café-Nachmittag, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 14.30 Uhr

SPORT

Diabetikersport, TSG Ailingen | Gymnastikräume 1. OG | Wirtshaus am Bächle, Leonie-Fürst-Straße 11, 10-11.30 Uhr

Freitag, 13. Februar 2026

FESTE / FEIERN

Kinderball, Turn- und Festhalle, Kirchstr. 15, 14-17 Uhr

SENIOREN

Schnitzen für Senioren, Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, Kirchstr. 15, 14 Uhr
Holzhock in der SBS, Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Str. 14, 17 Uhr